

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau (Kinderbetreuungsgebührensatzung)**

vom 21.12.2016

zuletzt geändert am 20.12.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rheinau betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.
- (2) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

## **§ 3**

### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 2 der Benutzungsordnung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Rheinau (Benutzungsordnung).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten, bei Wechsel in die Schule durch amtliche Abmeldung entsprechend § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gemäß § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären.

## § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
  - die Betreuungsform nach Art der Betreuung sowie Umfang der Betreuungszeit,
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners sowie
  - die Art und der Umfang der Verpflegung nach § 3 Abs. 6 und 7 der Benutzungsordnung.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Sofern entsprechend dem jeweiligen Angebot der Kinderbetreuungseinrichtung zwei Betreuungsformen in Kombination in Anspruch genommen werden, richtet sich die Benutzungsgebühr für den gesamten Benutzungsumfang nach der jeweils höherwertigen Betreuungsform.
- (6) Ein Wechsel der Betreuungsform(en) ist nur zum Beginn eines Monats möglich und ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn dieses Monats zu beantragen.

## § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren je Betreuungsplatz richtet sich nach Ziffer I des dieser Satzung beigefügten **Gebührenverzeichnisses**. Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach Ziffer II des dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den Beginn der Anrechnung von Kindern ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am Wohnort und im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2 (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug), ist die Änderung der Stadt Rheinau umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen.
- (4) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses für den Kalendermonat

neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Erfolgt der erstmalige Besuch bzw. die Anmeldung nach dem ersten Werktag eines Monats wird die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der kommunalen Kindergärten der Stadt Rheinau (Kindergartengebührensatzung) außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau

### I. Gebühren für den Betreuungsplatz

Ziffer	Betreuungsangebot	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
<b>1.</b>	<b>Angebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)</b>				
1.1	Regelangebot (Ü3-RG)	76,20 €	58,10 €	38,70 €	13,30 €
1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü3-VÖ)	83,50 €	64,10 €	43,60 €	15,70 €
1.3	Ganztags (Ü3-GT)	119,70 €	91,70 €	60,90 €	20,30 €
<b>2.</b>	<b>Angebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Kleinkinder)</b>				
2.1	<b>Altersmischung (Kleinkinder ab 2 Jahre)</b>				
2.1.1	Vormittags (Ü2-VM)	119,70 €	91,70 €	60,90 €	20,30 €
2.1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü2-VÖ)	163,40 €	121,00 €	82,30 €	31,50 €
2.1.3	Ganztags (Ü2-GT)	185,10 €	136,70 €	93,20 €	37,50 €
2.2	<b>Krippe (Kleinkinder ab 1 Jahr)</b>				
2.2.1	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü1-VÖ)	206,90 €	153,70 €	104,10 €	42,40 €
2.2.2	Ganztags (Ü1-GT)	254,10 €	187,60 €	128,30 €	52,00 €

## II. Gebühren für die Verpflegung

Ziffer	Verpflegungsangebot	Gebührensatz
<b>1.</b>	<b>Getränkegeld</b>	
1.1	Getränkegeld mit täglichem Frühstück (Einrichtungen in Memprechtshofen und Holzhausen)	<b>12,00</b>
1.2	Getränkegeld mit gelegentlichem Frühstück (alle übrigen Einrichtungen)	<b>3,50</b>
<b>2.</b>	<b>Essensgeld</b>	
2.1	Ganztags	<b>37,00</b>
2.2	Verlängerte Öffnungszeit (5 Tage)	<b>37,00</b>
2.3	Verlängerte Öffnungszeit (4 Tage)	<b>29,60</b>
2.4	Verlängerte Öffnungszeit (3 Tage)	<b>22,20</b>
2.5	Verlängerte Öffnungszeit (2 Tage)	<b>14,80</b>